

Sprache abgefasste, ungebundene Preislisten usw., die mit der Post als Drucksache an einzelne russische Empfänger gesandt werden, sollen hiernach auch für die Folge als zollfrei behandelt werden.

Russischer Ausfuhr- und Einfuhrverein.

Einer Meldung von Wolff's Telegraphen-Büreau zufolge ist am 27. November in Moskau im Beisein der Konsuln ein russischer Ausfuhr- und Einfuhrverein gegründet worden, der die Hebung der Handelsbeziehungen zwischen Russland und Westeuropa bezweckt und in Moskau ein Museum ausländischer Warenmuster einrichten wird.

Rechtsfragen

Das Abschliessen wilder Kaninchen in der Baumschule.

Ich habe in meiner freiliegenden Baumschule durch meine Leute die in Unmasse vorhandenen wilden Kaninchen in jedem Winter abschliessen lassen und den Leuten die erlegten Kaninchen für ihre Zeitversäumnis und Mühewaltung überlassen. Der bisherige Jagdpächter hat mir deshalb Schwierigkeiten gemacht. Seit dem Sommer dieses Jahres ist die hiesige Gemeindejagd neu verpachtet, und es ist mir kürzlich eine Vorladung des Amtsvorstehers zugegangen, dass ich mich wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 1. Juni 1909 betreffend den Fang wilder Kaninchen verantworten soll. Ein Fang derselben in der Baumschule ist aber ausgeschlossen, da die Kaninchen nicht in Bauen, sondern in den Sträuchern, besonders Koniferen-Quartieren hausen. Darum bleibt mir kein anderer Weg übrig, als die Kaninchen abschliessen zu lassen. Ich habe in früheren Jahren durch die Kaninchen bedeutenden Schaden gehabt, der erst aufgehört hat, seit ich die Tiere abschliessen lasse. Ich bitte nun um Auskunft, wie ich mich in dieser Sache zu verhalten habe. J. H.

Antwort. Unser Rechtsanwalt schreibt: Durch die für den Regierungsbezirk Stettin erlassene Polizeiverordnung vom 1. Juni 1909 sind Vorschriften dahin getroffen worden, dass derjenige, der zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen fremde Grundstücke betritt, eine schriftliche, beglaubigte Genehmigung des Eigentümers oder Pächters und der Jagdberechtigten bei sich führen müsse. Sie haben in Ihrer Anfrage angegeben, dass Sie die Kaninchen auf Ihrem Besitztum haben abschliessen lassen. Auf diesen Fall ist die Polizeiverordnung nicht anzuwenden. Ich glaube auch nicht, dass es eine Polizeiverordnung gibt, die das verbieten könnte, weil wilde Kaninchen von jedermann gefangen werden können. Sie gehören nicht zu den sogenannten jagdbaren Tieren, sondern sind Gegenstand des freien Tierfanges. Die preuss. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat nur verboten, die wilden Kaninchen in Schlingen zu fangen, weil sich darin auch andere Tiere, Hasen z. B., fangen können, und durch eine Polizeiverordnung kann natürlich, wie das im Bereich des Regierungsbezirks Stettin geschehen ist, das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges an bestimmte Bedingungen gebunden sein. Auch kann jeder Grundbesitzer anderen Leuten überhaupt verbieten, sein Grundstück zu betreten. Aber auf seinem eigenen Grundstück kann jeder Kaninchen schliessen und braucht dazu keine Genehmigung, denn § 2 der fraglichen Verordnung lautet: Der Erlaubnis bedürfen nicht: a) der Jagdberechtigte und die in seiner Begleitung befindlichen Personen; b) die Angehörigen des Hausstandes des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers der betr. Grundstücke, die dieser als Begleiter zum Kaninchenfange mitnimmt oder die von diesem beauftragt sind. § 3 fügt hinzu, dass, wenn der Jagdberechtigte die Genehmigung verweigert, diese auf Antrag der beteiligten Grundbesitzer, Pächter oder Nutznieser durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ersetzt wird.

Das Vorrecht der Kinder im Konkurse.

Im § 61, Ziffer 5 der Konkurs-Ordnung wird bestimmt, dass die Forderung der Kinder im Konkurse des Gemeinschuldners bevorrechtigt ist, soweit sie sich auf das dem Gemeinschuldner zur Verwaltung gesetzlich überlassene Vermögen bezieht. Das Gesetz gibt hiermit Dritten insofern eine Handhabe, im Falle eines Konkurses die Gläubiger zu benachteiligen, als von dritter Seite dem Gemeinschuldner Vermögen überlassen wird, das in das Eigentum der Kinder übergeht. So könnte z. B. ein wohlhabender Freund dem späteren Gemeinschuldner eine Summe leihen und dann die Forderung den Kindern schenken, wie er es für seinen Todesfall sowieso vorgesehen hatte. Die Handelskammer zu Halberstadt hat deshalb angeregt, den bereits früher im Reichstag eingebrachten, von diesem aber abgelehnten Antrag auf Abänderung der Ziffer 5 des § 61 der K. O. im Verbands mitteldeutscher Handelskammern von neuem zu beraten. Sie schlägt vor, zu bestimmen, dass Forderungen der Kinder an den Gemeinschuldner, die nicht durch Verwaltungshandlungen des Gemeinschuldners entstanden, sondern von dritter Seite auf die Kinder übergegangen sind, künftig im Konkurse denen der anderen Konkursgläubiger gegenüber kein Vorrecht haben sollen.

Dem Antrage entsprechend ist die Frage der Einschränkung

des Vorrechts der Kinder des Gemeinschuldners auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern gesetzt worden.

Verkehrswesen

Telegramm-Versicherung.

Wie verlautet, wird der Handelsvertragsverein in seiner Ausschusssitzung eine „Telegramm-Versicherung“ zur Erörterung stellen. Die Anregungen hierzu gehen von Geschäftskreisen aus, die sich darüber beklagen, dass zuweilen Telegramme unvollständig, verstümmelt oder verspätet eingehen und auch sogar an falsche Adressen gelangen. Besonders unangenehm fühlbar machen sich diese Unregelmässigkeiten, wenn grosse Werte gefährdet erscheinen, was namentlich im Geschäftsverkehr mit dem Auslande der Fall ist. Hier treten durch mehrfaches Umtelegraphieren auf andere Telegraphenlinien, sowie durch Sprachverschiedenheiten besondere Uebelstände hervor, so dass sich die Fehler häufen. Aus diesen Gründen erörtert man gegenwärtig die Frage der Einführung einer Telegramm-Versicherung. Man denkt durch ein Zusammenwirken von Versicherungsgesellschaften und Telegraphenbehörden die durch solche fehlerhafte Telegramme im Einzelfalle entstehenden direkten Verluste bezw. entgehenden Gewinne, welche natürlich nachgewiesen werden müssen, den Versicherten zu ersetzen. Wenn in der Ausschusssitzung des Handelsvertragsvereins die geplanten Anregungen den Beifall der Interessenten finden, sollen weitere vorbereitende Schritte getan werden, die darauf abzielen, eine solche Versicherung den berufenen Stellen nahelegen, damit diese derartiges in die Wege leiten können. Hierzu würde u. a. auch die Aufstellung einer besonderen Statistik usw. gehören.

Für die Wiedereinführung des Ankunftsstempels auf Briefsendungen.

Der Fortfall des Ankunftsstempels auf Briefsendungen hat, wie in Industrie und Handel, so auch in landwirtschaftlichen Kreisen keine Billigung gefunden, da nun einmal dieser Stempel zumeist das einzige Beweismittel für die genaue Feststellung der Ankunftszeit einer Briefsendung ist. Die durch den Mangel eines derartigen Beweismittels hervorgerufene Rechtsunsicherheit macht sich natürlich auch im geschäftlichen Verkehr des Landwirtes aufs unliebsamste bemerkbar. Für die Landwirte besteht aber ausserdem noch die Gefahr, dass weite ländliche Gebiete mit zerstreut liegenden Wohnsitzen durch unpünktliche Briefbestellung geschädigt werden, da durch den Wegfall des Eingangsstempels den Interessenten, sowie der Postverwaltung selbst die Möglichkeit genommen ist, fahrlässige Verzögerungen im Postverkehr genau zu kontrollieren. Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist deshalb bei dem Landwirtschaftsminister vorstellig geworden, auf eine Wiedereinführung des Ankunftsstempels auf allen Briefsendungen bei dem Staatssekretär des Reichspostamtes hinwirken zu wollen. (Z. L.)

Kein Zehnpfennig-Briefporto nach der Schweiz.

Die Schweizer Oberpostdirektion sträubt sich gegen die Einführung eines Zehnpfennig-Briefportos für Briefe im Verkehr von Deutschland und Oesterreich mit der Schweiz, weil dadurch die Schweizer Postverwaltung einen Einnahmeausfall von zwei Millionen Franken erleiden würde. Die schweizerische Postverwaltung müsse eine solche Einnahmeverminderung um so mehr vermeiden, weil ihr Einnahmeertrag für den Staat infolge der starken Besoldungserhöhungen bedeutend gesunken ist.

Handels-Register

Gelsenkirchen. Eingetragen wurde die Firma: **Sebastian Frömbgen in Gelsenkirchen** und als deren Inhaberin die Ehefrau Sebastian Frömbgen, Johanna geb. Ott, in Gelsenkirchen. Dem Handelsgärtner Sebastian Frömbgen zu Gelsenkirchen ist Prokura erteilt. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verpflichtungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch die Ehefrau Frömbgen ausgeschlossen. Die Firma war bisher im Handelsregister nicht eingetragen. (9. 11. 09.)

Tondern. Ueber das Vermögen des am 19. Oktober 1909 zu Tondern verstorbenen Kunstgärtners Martin Rödel als alleinigen Inhabers der Firma **Rödel und Klitzing** ist die Nachlassverwaltung angeordnet. Die Erben lehnen die Uebernahme der unbeschränkten Haftung für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers ab. (26. 11. 09.)

Wandsbek. Eingetragen wurde die offene Handelsgesellschaft **Wandsbeker Blumentopf- und Tonwarenwerke in Wandsbek** und als deren Gesellschafter die Fabrikanten Albert Emil Kanzliwius und Carl Wilhelm Schulz, beide zu Wandsbek. (1. 12. 09.) Die Gesellschaft hat am 1. Dezember 1909 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt.